



Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 44 „Entlastungsstraße“ zwischen Rekener Straße und Umgehungsstraße

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) nicht.

Die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG sowie des § 25 (3) Satz 1 LStrG gelten daher uneingeschränkt.

Zufahrten (Ein- und Ausfahrten) von angrenzenden Grundstücken zur Entlastungsstraße sind nicht zulässig.